

la Prusse, l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la Russie, pour la suppression de la Traite des Nègres d'Afrique, et qu'elles seront considérées comme faisant partie intégrante du dit Traité.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Hautes Parties contractantes ont signé cette Annexe, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le vingt Décembre, l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-et un.

(L. S.) Schleinitz.  
(L. S.) Koller.  
(L. S.) Ste. Aulaire.  
(L. S.) Aberdeen.  
(L. S.) Brunnow.

Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern abgeschlossenen Verträge angehängt und als ein integrierender Theil des gedachten Vertrages betrachtet werden sollen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen kontrahirenden Theile diese Anlage unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu London, am 20. Dezember Ein Tausend Acht Hundert Ein und Dierzig.

(L. S.) Schleinitz.  
(L. S.) Koller.  
(L. S.) St. Aulaire.  
(L. S.) Aberdeen.  
(L. S.) Brunnow.

(Nr. 2489.) Verordnung wegen Bestrafung des Handels mit Negerklaven, vom 8. Juli 1844.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen zur Ausführung des zwischen Unserm Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, der Königin von Großbritannien und des Kaisers von Rußland, wegen Verhinderung des Handels mit Negerklaven, am 20. Dezember 1841. zu London abgeschlossenen und von Uns ratifizirten Vertrages, durch welchen der Betrieb des Handels mit Negerklaven für ein der Seeräuberei gleich zu achtendes Verbrechen erklärt worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt.

### §. 1.

Jedes Preussische Schiff, welches von einem Kreuzer angehalten wird, ist als im Negerklavenhandel begriffen anzusehen, wenn es Negerklaven am Bord hat, oder wenn in demselben Gegenstände, wie sie der Art. 9. des Vertrages vom 20. Dezember 1841. bezeichnet, vorgefunden werden, oder erweislich während der Reise, auf welcher das Schiff angehalten wird, vorhanden gewesen sind.

(Nr. 2488—2489.)

Diese

Diese Vermuthung kann nur durch den überzeugenden Nachweis entkräftet werden, daß die am Bord vorgefundenen Neger in einer erlaubten Absicht aufgenommen worden sind, oder daß das Schiff in einem erlaubten Geschäft begriffen war, oder zu einem solchen ausgerüstet worden ist, und daß die Gegenstände, welche jene Vermuthung begründen, nothwendig waren, um den erlaubten Zweck zu erreichen.

### §. 2.

Gegen im Holzhandel begriffene Schiffe wird dadurch, daß auf denselben die unter Nr. 3. des 9. Artikels jenes Vertrages erwähnten Reserdepanken vorgefunden werden, die im §. 1. aufgestellte Vermuthung nur dann begründet, wenn sich ergibt, daß diese Gegenstände augenscheinlich zur Anlage eines Sklavendecks bestimmt sind.

### §. 3.

Wird ein Kauffahrteischiff, welches nach den Vorschriften der §§. 1 und 2. als im Sklavenhandel begriffen anzusehen ist, angehalten und zur Untersuchung an die kompetente Behörde abgeliefert, und kann der vorbehaltene Gegenbeweis nicht befriedigend geführt werden, so ist gegen den Kapitain, den Superfargo und den ersten Steuermann auf Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen. Eine gleiche Strafe trifft den Rheder, denjenigen, welcher zur Ausrüstung des Schiffs Geld dargeliehen hat, und den Versicherer, wenn denselben die Bestimmung des Schiffs bekannt war.

Gegen die Schiffsmannschaft tritt Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein, wenn aus den Umständen erhellt, daß sie sich bei dem Verbrechen freiwillig betheiligt hat.

### §. 4.

Bei Zumessung dieser Strafen (§. 3.) ist besonders zu berücksichtigen, ob auf dem Schiffe wirklich Negerklaven vorgefunden worden sind, oder nachgewiesen wird, daß ein Sklavenhandel schon stattgehabt hat. Außer jenen Strafen ist gegen Diejenigen, welche gegen die auf dem Schiffe befindlichen Sklaven sich noch anderer Verbrechen schuldig gemacht haben, auch die auf diese Verbrechen in den Befehlen angedrohte Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen zu Anwendung zu bringen.

### §. 5.

Die gegen den Kapitain, den Superfargo und ersten Steuermann angedrohten Strafen (§§. 3 und 4.) treffen auch Diejenigen, welche die Stelle dieser Personen einnehmen, wenn gleich sie als solche in der Schiffsrolle nicht bezeichnet sind.

### §. 6.

Ergiebt sich bei einem zur Ausrüstung im Hafen liegenden Schiffe aus seiner Einrichtung oder Befrachtung, daß dasselbe zum Sklavenhandel bestimmt ist, so wird Derjenige, welcher es ausrüstet oder ausrüsten läßt, mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe belegt.

Gleiche



Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zur Ausrüstung des Schiffes Geld dargeliehen hat, sowie den Versicherer und den Kapitain, wenn denselben die Bestimmung des Schiffes bekannt war.

Gegen die Schiffsmannschaft tritt, wenn ihr die Bestimmung des Schiffes bekannt war, Strafarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahre ein.

§. 7.

In allen Fällen, in denen nach den vorhergehenden Bestimmungen Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, muß zugleich auf den Verlust der Befugniß zum ferneren Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes, imgleichen aller Ehrenrechte, Pensionen und Gnadengehälter, und wenn unter den Schuldigen ein Beamter ist, auf Kassation und auf Unfähigkeit desselben zu allen öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 8.

Ergiebt die gerichtliche Untersuchung, daß das aufgebrachte Schiff auf der Reise, auf welcher es von dem Kreuzer angehalten ist, Sklavenhandel bereits betrieben hat, oder daß es dazu ausgerüstet war, so ist in dem Erkenntniße, durch welches die Strafen gegen die beteiligten Personen festgesetzt werden, zugleich die Konfiskation des Schiffes mit seiner gesammten Ausrüstung und der darauf vorgefundenen Ladung an Handelsgütern auszusprechen.

§. 9.

Erfolgt ein freisprechendes Erkenntniß, so muß durch dasselbe zugleich die Freilassung des Schiffes und der Ladung verordnet werden.

§. 10.

Ist ein freisprechendes Erkenntniß ergangen, zum Anhalten des Schiffes und zur Ablieferung an die kompetente Behörde aber hinlänglicher Grund (§. 1.) vorhanden gewesen, so sind zu einer Entschädigung eben so wenig Diejenigen verpflichtet, welche das Schiff angehalten und abgeliefert, als die Regierung, in deren Auftrage sie gehandelt haben.

§. 11.

Ist dagegen das Schiff widerrechtlicher Weise oder ohne hinreichende Verdachtsgründe durchsucht und in Beschlag genommen worden, oder sind bei der Durchsuchung oder Beschlagnahme Mißbräuche oder Verationen vorgefallen, so hat das Gericht in demselben Erkenntniße den Befehlshaber des Kreuzers oder den Offizier, welcher zur Durchsuchung des Schiffes an Bord desselben abgeschickt worden, oder Denjenigen, welchem die Führung des in Beschlag genommenen Schiffes anvertraut war, zum Schadenersatze zu verurtheilen, insofern die erwähnten Handlungen unter Autorität der einen oder andern dieser Personen geschehen sind.

§. 12.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angehaltenen Schiffe werden nach Swinemünde gebracht, und an die dortige Schiffahrtskommission zur Weiterbeförderung nach Stettin abgeliefert.

(Nr. 2389.)

Un-



Unmittelbar nach der Ablieferung und nach dem Empfange der von dem Befehlshaber des Kreuzers aufgenommenen Verhandlungen, muß die Schiffsfahrtskommission, nach Vorschrift des 8. Art. des erwähnten Vertrages, zur Besichtigung des Schiffes schreiten, und hierüber ein Protokoll aufnehmen.

§. 13.

Die Verhandlungen werden sodann an das Oberlandesgericht zu Stettin abgegeben, welches mit der fernern Untersuchung und dem Erkenntnisse beauftragt ist. Dasselbe hat von allen rechtskräftigen Erkenntnissen eine Ausfertigung mit den Entscheidungsgründen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignen Handigen Unterschrift und beige drucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 8. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Mühlter. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. Flottwell.

Verglaubigt:  
Bornemann.

---

B e r i c h t i g u n g.

In dem durch die Gesellschamlung publicirten Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenze des Preussischen Gebiets vom 24. Juni d. J. ist im §. 2. Nr. II. b. (Seite 254) anstatt:

„und von Langel aufwärts bis Pivipp“

zu lesen:

„und von Pivipp aufwärts bis Langel“.

---